

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Wasserschutzzonenreglement
Schlossquellen

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. Mai 1967 und § 7 Abs. 3 des Dekrets über die Wasserversorgung vom 1. April 1971, beschliesst:

A) Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck

Die Wasserschutzzonen bezwecken die dauernde Sicherstellung der kommunalen wie auch der regionalen Wasserversorgung mit Trinkwasser von guter Qualität unter Wahrung der traditionellen Kulturlandschaft gemäss Zonenvorschriften Landschaft.

§ 2 Inhalt

Die Wasserschutzzonevorschriften der Schlossquellen bestehen aus dem Wasserschutzzoneplan 1:2000, dem Reglement und dem Pflegeplan.

§ 3 Wasserschutzzonen

¹ Innerhalb des Schutzzone-Perimeters werden die unterschiedlichen Zonen: I, II, II A und II B unter Berücksichtigung der jeweiligen Quellwasserschutzbestimmungen und Nutzung festgelegt. Sie dienen primär der Trinkwasserversorgung und sekundär der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie als ökologische Ausgleichsflächen.

² Sie müssen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke versehen sein. Die Nutzung und die Landschaftspflege richten sich nach den Zonenvorschriften Landschaft.

³ In den Wasserschutzzonen sind generell nicht gestattet:

- Neue Hoch- und Tiefbauten, Erschliessungswege
- Abtragungen, Ausbeutung von Grien, Aufschüttungen und Deponien
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, sowie Zwischenlagerung von Mist.
- Düngung inkl. Klärschlamm und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Agrikultur- und Forstchemikalien.

⁴ In diesen Zonen sind grundsätzlich zulässig: Gehölzbestockung, Hochstaudenfluren, Nass- und Magerwiesen

B) Schutzzonen

§ 4 Zone I: Fassungsbereich

¹ Im Fassungsbereich ist, mit Ausnahme der Landschaftspflege, jede werkfremde Nutzung unzulässig. Diese Schutzzone ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und der Weidegang ist nicht gestattet.

² Die Quelfassungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu halten. Alle Fassungs- und Leitungsschächte müssen über das Gelände herausragen und periodisch kontrolliert werden.

³ Diese Schutzzone muss im Eigentum des Fassungseigentümers oder der Bürgergemeinde sein.

§ 5 Zone II, IIA und IIB: Engere Schutzzone

¹ Auf den für die Land- und Forstwirtschaft erstellten Wegen haben Motorfahrzeuge nur Zugang, wenn diese für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Wasserschutzzone oder für die anderen Grundstücke, die durch den betreffenden Weg erschlossen werden, notwendig sind.

² In der Zone II bleibt die umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

³ In der Zone II A sind Magerwiesen (Graswirtschaft) mit Schnitt ab Juli oder andere naturnahe Nutzungen, wie Nasswiesen, Staudenfluren und Gehölze, zulässig.

⁴ In der Zone II B ist der Weidegang von Mitte Juni bis Ende September gestattet. Die Bestossungsdichte darf nicht grösser als 1 GVE / ha sein und Viehtränken sind nicht zulässig.

⁵ Die Nasswiesen innerhalb der Zone II B sind von der Beweidung ausgeschlossen.

C) Vollzug

§ 6 Aufsicht

¹ Die Gemeinde überwacht die Nutzung und die Bewirtschaftung der Schutzzone und sorgt für den Unterhalt der baulichen Anlagen und Werke.

² Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass durch Übertretungen der Vorschriften erfolgte Schädigungen mit geeigneten Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

§ 7 Pflegekosten

¹ Die Pflegekosten und Bewirtschaftungsbeiträge richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie werden vertraglich geregelt.

² In der Zone I regelt die WAK in Absprache mit der Natur- und Umweltschutzkommission die Landschaftspflege und Bewirtschaftungsbeiträge vertraglich.

D) Schlussbestimmungen

§ 8 Schlussbemerkung

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierter Bestandteil des Schutzzonenplanes und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

GV-Beschluss	Genehm. RR	In Kraft seit	Bemerkungen
07.12.1998	22.08.2000	22.08.2000	

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel